



Bahninfrastrukturfonds

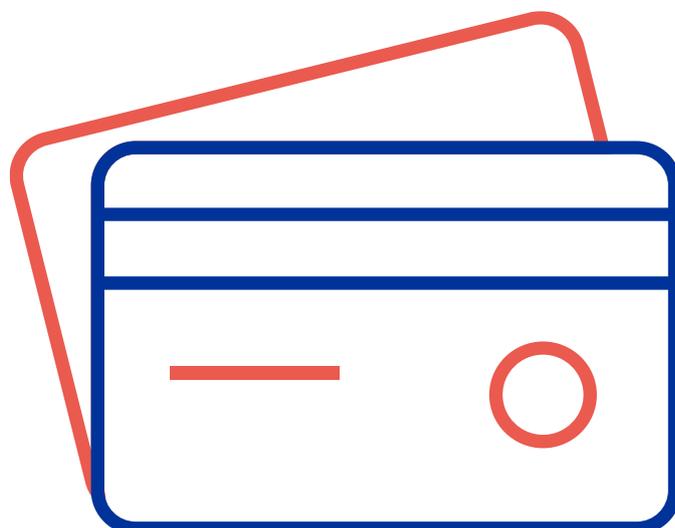
Umfassender Bericht über die Prüfung der Rechnung 2023

Bundesamt für Verkehr

EFK-23700

INKL. STELLUNGNAHMEN

08.04.2024



DOKUMENTINFORMATION

BESTELLADRESSE

ADRESSE DE COMMANDE
INDIRIZZO DI ORDINAZIONE
ORDERING ADDRESS

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Monbijoustrasse 45
3003 Bern
Schweiz

BESTELLNUMMER

NUMÉRO DE COMMANDE
NUMERO DI ORDINAZIONE
ORDERING NUMBER

802.23700

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

COMPLÉMENT D'INFORMATIONS
INFORMAZIONI COMPLEMENTARI
ADDITIONAL INFORMATION

www.efk.admin.ch
info@efk.admin.ch
+ 41 58 463 11 11

ABDRUCK

REPRODUCTION
RIPRODUZIONE
REPRINT

Gestattet (mit Quellenvermerk)
Autorisée (merci de mentionner la source)
Autorizzata (indicare la fonte)
Authorized (please mention source)

PRIORITÄTEN DER EMPFEHLUNGEN

Die Eidgenössische Finanzkontrolle priorisiert ihre Empfehlungen auf der Grundlage definierter Risiken: 1 = hoch, 2 = mittel, 3 = gering.

Als Risiken gelten beispielsweise unrentable Projekte, Verstösse gegen die Legalität oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Damit werden die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens beurteilt. Diese Beurteilung richtet sich nach dem konkreten Prüfungsgegenstand (relativ) und nicht nach der Relevanz für die Bundesverwaltung als Ganzes (absolut).

INHALTSVERZEICHNIS

1	Management Summary	4
2	Durchführung und Ergebnisse der Revision	5
2.1	Langfristplanung BIF	5
2.2	Steuerung Leistungsvereinbarung zum Substanzerhalt	6
2.3	Dolose Handlungen	7
3	Feststellungen zur Buchführung und Rechnungslegung	8
3.1	Bevorschussung Bund	8
3.2	Zweckgebundene Einnahmen und Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt	8
4	Zusammenfassung der Prüfungsdifferenzen	10
5	Internes Kontrollsystem	11
5.1	IKS-Existenzprüfung	11
5.2	Generelle IT-Kontrollen nach PS-CH 890	11
6	Follow-up von Empfehlungen aus früheren Prüfungen	12
7	Weitere Feststellungen und zu kommunizierende Sachverhalte	13
7.1	Verstösse gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften	13
7.2	Aussergewöhnliche oder bedeutsame Transaktionen mit nahestehenden Personen	13
7.3	Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	13
7.4	Verwendung der Arbeiten von anderen Abschlussprüfern oder Experten	13
7.5	Schwierigkeiten bei der Prüfungsdurchführung	13
	Anhang 1 – Rechtsgrundlagen	14
	Anhang 2 – Abkürzungen	15

1 MANAGEMENT SUMMARY

In der nachstehenden Tabelle sind die wesentlichsten Feststellungen aus der Prüfung der Jahresrechnung 2023 durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) zusammengefasst.

Sachverhalt	Status
Durchführung und wesentliche Ergebnisse der Prüfung Die EFK hat die Prüfungsarbeiten wie geplant durchgeführt. Den Vermerk mit Datum vom 8. April 2024 zur Jahresrechnung 2023 hat sie ohne Einschränkung und Hinweis erteilt. Sie empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen. Die EFK hat alle wesentlichen Punkte und Feststellungen aus der Prüfung der Jahresrechnung mit den zuständigen Personen besprochen (siehe Kapitel 2 und 7).	●
Qualität der Rechnungslegung Der Jahresabschluss wurde in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (SR 742.140) erstellt. Die Anmerkungen zur Rechnungslegung finden sich im Kapitel 3.	●
Feststellungen zum Internen Kontrollsystem (IKS) Die EFK hat die Existenz des IKS im Vermerk vom 8. April 2024 bestätigt. Die Ausführungen hierzu sind in Kapitel 5 dargelegt.	●

Zusammenfassung der wesentlichsten Feststellungen aus der Prüfung der Jahresrechnung 2023

Legende:

-  Es liegt ein bedeutender Mangel vor. Für die Direktion besteht dringender Handlungsbedarf.
-  Es besteht ein Verbesserungspotenzial, welches von der Direktion umgesetzt werden kann.
-  Ergebnisse entsprechen den Erwartungen der EFK. Es besteht kein oder lediglich ein geringfügiges Verbesserungspotenzial.

2 DURCHFÜHRUNG UND ERGEBNISSE DER REVISION

Die EFK hat die Prüfung der Jahresrechnung 2023 des Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfonds, BIF) in Übereinstimmung mit dem Bahninfrastrukturfondsgesetz (BIFG, SR 742.140) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung vorgenommen. Die Unabhängigkeit der EFK ist im Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) verankert und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

Aufgrund von Art. 5 lit. b des Finanzhaushaltgesetzes (FHG, SR 611.0) ist der BIF als Sonderrechnung Bestandteil der Staatsrechnung. Die subsidiäre Anwendung des FHG wird in Art. 1 Abs. 2 des BIFG explizit bestätigt. Die Gültigkeit der Rechnungslegung nach FHG und somit gemäss den Richtlinien und Weisungen zur Haushalt- und Rechnungsführung Bund (HH+RF) ist in Art. 52 Abs. 4 FHG stipuliert.

Im Rahmen der Prüfung des Fonds kann die formelle Richtigkeit der Fondseinlagen und der Mittelgewährung an die verschiedenen Projekte und Infrastrukturbetreiber beurteilt werden. Nicht Bestandteil der Prüfung ist die konforme Mittelverwendung bei den Ersteller- bzw. den Betreibergesellschaften. Hierfür übernimmt das Bundesamt für Verkehr (BAV) die Aufsichtsfunktion. Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit dem Revisionskonzept BIF vom 9. November 2017.

Auf der Basis einer Risikoanalyse und des mehrjährigen Rotationsplans hat die EFK die Prüfungsschwerpunkte, die Schlüsselrisiken und damit verbunden den jeweiligen Prüfungsansatz definiert.

Die Arbeiten wurden zwischen dem 18. März und dem 8. April 2024 durchgeführt. Die EFK konnte die Abschlussarbeiten wie geplant durchführen. Die Prüfung wurde von Frau Christine Neuhaus (Revisionsleiterin) und Herrn Dieter Lüthi durchgeführt. Im Rahmen der Abschlussprüfung 2023 wurden nur punktuell Prüfungen zum IKS durchgeführt, da sich die EFK auf die durch die Interne Revision des Bundesamts für Verkehr (IR BAV) durchgeführten IKS-Prüfungen abstützt. Auf eine vorgängige Zwischenrevision wurde verzichtet.

Der Vermerk mit Datum vom 8. April 2024 zur geprüften Jahresrechnung 2023 hat die EFK ohne Einschränkung erteilt und die Existenz eines IKS gemäss den Vorgaben der Geschäftsführung bestätigt.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die wichtigsten Elemente der Prüfung.

Die Schlussbesprechung fand am 5. April 2024 statt. Teilgenommen haben seitens BAV der Direktor, der Leiter Finanzen / Fondsmanager BIF und der Leiter der Internen Revision. Die EFK war mit der Federführenden und der Revisionsleiterin vertreten.

Die EFK bedankt sich bei allen an dieser Prüfung beteiligten Personen für ihre Verfügbarkeit sowie die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit. Sie erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung der Direktion obliegt.

2.1 Langfristplanung BIF

Zur Beurteilung der künftigen Einnahmen und Mittelabflüsse erstellt der BIF eine Langfristplanung. Diese dient ebenfalls dazu, die Rückzahlung der Bevorschussung an den Bund sowie die Entwicklung der Reserven des BIF aufzuzeigen.

Risikobeurteilung

Ein künftiger Ausgabenüberschuss könnte dazu führen, dass sich der BIF erneut verschulden oder die Ausgaben für den Ausbau und den Substanzerhalt reduziert werden müssten.

Prüfungsansatz

Kritische Durchsicht der Langfristplanung und Interviews.

Q PRÜFUNGSERGEBNIS

Die aktuelle Langfristplanung erstreckt sich bis 2044. Die Werte für die Jahre 2025 bis 2028 basieren auf den Leistungsvereinbarungen (LV) 2025 bis 2028. Für das Jahr 2029 und später wird nur noch mit Prognosewerten gearbeitet.

Ab 2025 werden weniger Mittel aus der Schwerverkehrsabgabe (LSVA) in den BIF eingelegt. Einerseits aufgrund der beschlossenen Sparmassnahmen des Bundes und andererseits zur Kompensierung von neuen Subventionen für den Güterverkehr im BAV. Dies führt beim BIF entsprechend zu tieferen Einnahmen. Zudem wurde für die Jahre 2025 bis 2028 von den Infrastrukturbetreibern (ISB) rund 1 Milliarde Franken mehr für den Substanzerhalt angefordert, der voraussichtliche Zahlungsrahmen LV 2025 bis 2028 beträgt 16,4 Milliarden Franken. Dies führt nach der gesetzlichen Rückzahlung der Bevorschussung aus heutiger Sicht zu einem Abbau der BIF-Reserven (Stand 31. Dezember 2023: 1599 Millionen Franken). Der BIF geht aber davon aus, dass seine Reserven Ende 2029 komplett aufgebraucht sind. In der aktuellen Planung sind die Ausbauschnitte 2025 und 2035 berücksichtigt. Weitere Ausbauschnitte sind noch nicht berücksichtigt, da diese noch nicht durch das Parlament verabschiedet wurden. Diese werden zu einem weiteren Mittelabfluss führen.

Im Parlament wird zum Prüfungszeitpunkt die Botschaft vom 15. September 2023 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen (Nachhaltige Finanzierung der SBB) diskutiert. Diese sieht unter anderem vor, dass der BIF über eine Mindestreserve von 300 Millionen Franken verfügen sollte, bevor die Einlage aus der LSVA reduziert werden darf.

Zum Prüfungszeitpunkt finden im BIF Arbeitssitzungen zur Langfristplanung statt. Noch ist nicht definiert, welche Massnahmen im Falle fehlender Reserven durch den BIF getroffen werden sollten und wie mit der künftigen gesetzlichen Vorschrift umgegangen werden soll.

2.2 Steuerung Leistungsvereinbarung zum Substanzerhalt

Für den Substanzerhalt wurden im Jahr 2023 mit 3142 Millionen Franken (brutto) rund 41 Millionen (- 1,4 %) weniger investiert als vorgesehen, dies inklusive Nachtragskredit II.

Risikobeurteilung

Abweichungen zum Voranschlag und den Nachtragskrediten können zu Fehlallokationen der Mittel und folglich auch zu einer nicht gesetzeskonformen Neuverschuldung führen. Eine nicht vollständige Ausschöpfung der gesprochenen Mittel könnte ebenfalls zu einem Rückstand im Substanzerhalt der Bahninfrastruktur führen.

Prüfungsansatz

Ein analytischer Vergleich zwischen Rechnung und Voranschlag wurde pro ISB vorgenommen. Zudem wurde der verbuchte Substanzerhalt mit den eingeforderten Drittbestätigungen der ISB abgestimmt.

Q PRÜFUNGSERGEBNIS

Die Unterschreitung des Planwertes im Jahr 2023 ist durch zeitliche Verschiebungen in den Projekten bedingt. Budgetunterschreitungen liegen vor allem bei der BLS Netz AG, der Compagnie du chemin de fer Lausanne–Echallens–Bercher SA und der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG vor. Dem gegenüber stehen Budgetüberschreitungen bei der SBB.

Mit der Einführung von Webinterface Daten Infrastruktur im Jahr 2018 wurde ein Instrument für einen besseren Informationsaustausch zwischen dem BIF und den ISB geschaffen. Die dadurch erhöhte Transparenz löst jedoch nicht die Problematik der Schätzungen ungenauigkeit aufgrund des Arbeitsfortschritts im Investitionsprojekt beim ISB. Der Fokus der ISB liegt stark auf den Leistungsvereinbarungen über vier Jahre und weniger auf den jährlichen Voranschlagkrediten, die für den BIF massgebend sind. Dies da mit Bauintervallen gearbeitet wird und die verfügbaren bautechnischen und personellen Ressourcen bei den ISB begrenzt sind. Schwankungen zwischen der vierjährigen Planung der ISB und der einjährigen Planung des BIF führen zu den erwähnten Budgetüber- oder-unterschreitungen.

2.3 Dolose Handlungen

ISA-CH 240 definiert die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit dolosen Handlungen im Rahmen der Abschlussprüfung. Prüfungshandlungen in diesem Bereich sind zwingend durchzuführen.

Risikobeurteilung

Beim Risiko, dass Kontrollen durch das Management ausser Kraft gesetzt werden, handelt es sich um ein bedeutsames Risiko.

Prüfungsansatz

Die EFK führt Analysen zu dolosen Handlungen und den damit verbundenen Fehler durch. Es finden nebst anderem Befragungen der Fondsleitung, unvorhergesehene Prüfungshandlungen und Analysen der Journalbucheinträge statt.

Q PRÜFUNGSERGEBNIS

Die EFK erhielt während ihrer Prüfungstätigkeit keine Kenntnisse bezüglich wesentlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit strafbaren oder dolosen Handlungen, die eine wesentliche falsche Darstellung der Jahresrechnung 2023 zur Folge haben könnten.

3 FESTSTELLUNGEN ZUR BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

Die Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit dem BIFG erstellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses muss die Direktion in gewissen Bereichen Schätzungen vornehmen und Annahmen treffen. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. Ziel der EFK-Prüfungen ist die Beurteilung, ob die geschätzten Werte in der Rechnungslegung und den damit zusammenhängenden Angaben im Abschluss im Rahmen der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze vertretbar sind. Feststellungen zu wesentlichen Schätzungen sind in den nachfolgenden Kapiteln enthalten.

Die EFK hat zu den aus ihrer Sicht wichtigsten Themenkreisen der Buchführung und Rechnungslegung Folgendes zu bemerken:

3.1 Bevorschussung Bund

in Mio. Franken	2022	2023	Differenz	Diff. in %
Bevorschussung Bund	5827	5102	726	12,5

Der BIF hat vom Bund Vorschüsse in der Höhe von 5,1 Milliarden Franken (per 31. Dezember 2023) erhalten. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Verschuldung um 726 Millionen Franken reduziert. Die Rückzahlung ist im BIFG geregelt. Danach muss der BIF seit dem 1. Januar 2019 jährlich 50 % der zweckgebundenen Fondseinlagen aus der LSVA sowie die Mittel aus der Mineralölsteuer für die Verzinsung und die vollständige Tilgung der Schulden einsetzen.

Q SCHLUSSFOLGERUNG

Die Rückzahlung der Bevorschussung im Jahr 2023 erfolgte gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Der Anteil des BIF an den Einnahmen der Mineralölsteuer wurde durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Rahmen der Abschlusserstellung ursprünglich um 1 Million Franken zu hoch berechnet. Dies führte zu einer entsprechenden höheren Rückzahlung der Bevorschussung an den Bund. Einnahmenseitig wurden die zu hohen Erträge korrigiert. Auf die Rücküberweisung der zu viel geleisteten Rückzahlung wurde hingegen aufgrund der niedrigen Höhe des Betrags verzichtet. Dies ist aus Sicht der EFK in Ordnung.

3.2 Zweckgebundene Einnahmen und Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt

In Mio. Franken	2022	2023	Differenz	Diff. in %
Total Einnahmen	5606	5730	124	2,2 %
Zweckgebundene Einnahmen	2864	2855	- 8	- 0,3 %
Mehrwertsteuer	714	713	- 1	- 0,1 %
Schwerverkehrsabgabe	1046	1007	- 39	- 3,7 %
Mineralölsteuer	270	262	- 8	- 3,0 %
Kantonsbeiträge	578	606	28	4,8 %

Direkte Bundessteuer natürliche Personen	255	266	11	4,3 %
Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt	2743	2875	132	4,8 %

Die Finanzierung des BIF erfolgt durch zweckgebundene Einnahmen und Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt. Die einzelnen Einlagen berechnen sich wie folgt:

- ein Mehrwertsteuer-Promille sowie bis längstens 2030 ein zusätzliches Mehrwertsteuer-Promille;
- höchstens zwei Drittel des Reinertrags der LSVA;
- bis zur vollständigen Rückzahlung der Bevorschussung neun Prozent des Reinertrages der zweckgebundenen Mineralölsteuer, jedoch maximal 310 Millionen zum Preisstand 2014;
- zwei Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen;
- Kantonsbeiträge in der Höhe von rund 500 Millionen Franken (ab 2019 indexiert);
- 2,3 Milliarden Franken aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, die der Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts und der Teuerung (Bahnbau-Teuerungsindex) angepasst werden.

Zur Abfederung der Mehrausgaben des BIF aufgrund der Corona-Pandemie wurde 2020 vom Parlament beschlossen, die ursprünglich im ordentlichen Bundeshaushalt zurückbehaltenen Mittel der LSVA in Höhe von 233 Millionen Franken in den Fonds einzulegen. Dieses Vorgehen wurde auch für die Jahre 2021 bis 2023 beibehalten. Dadurch wird dem BIF seit 2020 der gesetzlich mögliche Maximalbetrag von zwei Drittel des Reinertrages aus der LSVA zur Verfügung gestellt. Gemäss Voranschlag soll auch 2024 der Maximalbetrag in den BIF eingelegt werden. Aufgrund der geplanten Sparmassnahmen des Bundes ist vorgesehen, ab 2025 die Beiträge aus der LSVA für den BIF zu reduzieren. Neben linearen Kürzungen von insgesamt 3,4 % sollen Teile der Einnahmen aus der LSVA für die Entlastung des Bundeshaushalts sowie zur Kompensation neuer Subventionen im Güterverkehr (u.a. Umrüstung auf automatische Kupplungen) durch das BAV verwendet werden.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Berechnung der zweckgebundenen Einnahmen und der Einlage aus dem allgemeinen Bundeshaushalt erfolgte gemäss den gesetzlichen Grundlagen. Die aus der LSVA getätigten Einlagen von 1007 Millionen Franken entsprechen 66,7 % des Reinertrages aus der LSVA. Auch diese Einlage ist gemäss der gesetzlichen Grundlage erfolgt.

4 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNGSDIFFERENZEN

Die EFK beurteilt eine Prüfungsdifferenz als wesentlich, wenn diese den Betrag von 4,7 Millionen Franken überschreitet. Die Auswirkung der Prüfungsdifferenzen auf das Verständnis des Abschlusses wird als wesentlich beurteilt, wenn sie kumuliert den Betrag von 35,4 Millionen Franken überschreitet.

Falsche Darstellungen, einschliesslich fehlender Darstellungen, werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder in der Summe die auf der Grundlage des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen können.

Aus der Prüfung ergaben sich keine korrigierten oder nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen.

5 INTERNES KONTROLLSYSTEM

5.1 IKS-Existenzprüfung

Aufgrund der Prüfungsergebnisse hat die EFK bestätigt, dass ein gemäss den Vorgaben der Direktion ausgestaltetes IKS, in Übereinstimmung mit dem PS-CH 890, für die Erstellung der Jahresrechnung existiert.

Wie im Prüfungskonzept BIF, Kapitel 3.1, vom 9. November 2017 festgehalten, führt die IR BAV im Auftrag der EFK die IKS-Prüfungen für den BIF durch. Im Bericht vom 7. Dezember 2023 hat die IR BAV ein positives Prüfungsurteil zur Existenz und Wirksamkeit des IKS im BIF abgegeben. Aufgrund der geführten Interviews und der eingesehenen Unterlagen kann die EFK diese Einschätzung nachvollziehen.

5.2 Generelle IT-Kontrollen nach PS-CH 890

Die generellen IT-Kontrollen (ITGC) werden von der EFK und der Internen Revision des BAV im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des Bundes für das BAV als Verwaltungseinheit des Bundes geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des BIF sind keine weiteren Prüfungshandlungen notwendig. Die Prüfung der ITGC hat nicht zu negativen Feststellungen geführt.

6 FOLLOW-UP VON EMPFEHLUNGEN AUS FRÜHEREN PRÜFUNGEN

Es bestehen keine Empfehlungen aus früheren Prüfungen.

7 WEITERE FESTSTELLUNGEN UND ZU KOMMUNIZIERENDE SACHVERHALTE

Dieses Kapitel informiert über weitere Feststellungen und zu kommunizierende Sachverhalte, gemäss dem ISA-CH 260.

7.1 Verstösse gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften

Der ISA-CH 250 behandelt die Pflicht des Abschlussprüfers zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf den Jahresabschluss. Die Analyse der EFK bezüglich Verstösse gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit ISA-CH 250 basiert auf Befragungen der Fondsleitung und anderen Prüfungshandlungen. Die EFK hat keine Kenntnisse von wesentlichen falschen Darstellungen im Abschluss 2023 aufgrund von Verstössen gegen Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften.

7.2 Aussergewöhnliche oder bedeutsame Transaktionen mit nahestehenden Personen

Der BIF ist eine Sonderrechnung der Staatsrechnung. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen kommt die EFK zum Schluss, dass keine aussergewöhnlichen Transaktionen mit nahestehenden Personen bestehen.

7.3 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Entsprechend den Anforderungen von ISA-CH 560 hat die EFK die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und deren Auswirkungen auf die Jahresrechnung in Betracht gezogen. Diesbezüglich sind keine zu berücksichtigenden Sachverhalte bekannt.

7.4 Verwendung der Arbeiten von anderen Abschlussprüfern oder Experten

Die EFK wurde über die Arbeiten der IR BAV informiert und hat deren Berichte zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden in der Planung für die Abschlussprüfung berücksichtigt. Die EFK konnte sich im Rahmen der ISA-CH 610 bei ihrer Prüfung auf die Prüfungsergebnisse der IR BAV abstützen.

7.5 Schwierigkeiten bei der Prüfungsdurchführung

Die EFK ist bei ihrer Prüfung auf keine Schwierigkeiten gestossen.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

ANHANG 1 – RECHTSGRUNDLAGEN

RECHTSTEXTE

Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 7. Oktober 2005, SR 611.0

Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 5. April 2006, SR 611.01

Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013 (BIFG),
SR 742.140

WEISUNGEN

Weisung der EFV zum Jahresabschluss 2023 vom 1. November 2023

Richtlinien und Weisungen zur Haushalt- und Rechnungsführung Bund der EFV (HH+RF)

ANHANG 2 – ABKÜRZUNGEN

BAV	Bundesamt für Verkehr
BIF	Bahninfrastrukturfonds
BIFG	Bahninfrastrukturfondsgesetz
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
FHG	Finanzhaushaltgesetz
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
ISB	Infrastrukturbetreiber
ITGC	Generelle IT-Kontrollen
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
LV	Leistungsvereinbarung